

DIE BETREUUNG

EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 34 • Jhrg.07 – Dezember 2007

In eigener Sache

Herzlich Willkommen zu unserer Geburtstagsausgabe!

In diesem Jahr, genauer am 3. Dezember 2007 feiert unser Verein sein 15-jähriges Bestehen. In unserer Rubrik „Aktuelles aus dem Verein“ finden Sie die Grußworte unseres Kreispräsidenten Herrn Kalinka, unseres Landrats Herrn Gebel sowie von Herrn Schneider, dem Bürgermeister der Stadt Preetz.



Weiterhin stellen wir in dieser Ausgabe noch einmal grundsätzliche Begriffe zum Thema Betreuungsrecht vor.

Wir hoffen, Ihnen auch diesmal wieder ein interessantes Themenprogramm vorstellen zu können und wünschen viel Freude am Lesen!

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	1
Aktuelles aus dem Verein	2
Sachbeiträge	
Was ist eigentlich...? Auszüge aus dem Online-Lexikon von H. Deinert	4
Möglichkeiten der Willensbekundung	6
Pressemitteilungen und Meldungen	
Pflegekosten sind steuerlich absetzbar	10
Steuertipps für Menschen mit Behinderung	10
Sudoku	11
Zu guter Letzt	11
Informationsanforderung – Coupon	12

Aktuelles aus dem Verein



Grußwort des Kreises Plön



Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. feiert am 8. Dezember 2007 sein 15-jähriges Jubiläum. Hierzu gratuliert der Kreis Plön sehr herzlich und wünscht dem Verein auch für die Zukunft viel Erfolg bei seiner Arbeit.

Der Betreuungsverein hat in den letzten Jahren aufgrund gesellschaftlicher und demographischer Veränderungen und dem damit einhergehenden deutlichen Anstieg von Betreuungsfällen einen immer wichtigeren Stellenwert erhalten. In seiner 15 Jahre alten Geschichte hat der Verein unter Beweis gestellt, dass er sich stets für den besonders Hilfsbedürftigen eingesetzt hat. Nur durch die vornehmlich ehrenamtlich geprägte Dienstleistung des Betreuungsvereins ist die sachgerechte Hilfestellung bei betreuungsbedürftigen Personen noch leistbar.

Durch seine gute Arbeit hat der Verein dazu beigetragen, dass das Thema „gesetzliche Betreuung“ in der Öffentlichkeit angekommen ist und damit häufig schon frühzeitig für geeignete Betreuerinnen und Betreuer gesorgt wird. Der Betreuungs- und Hilfeleistungsbund ist derzeit wichtiger denn je, gäbe es ihn nicht, so müsste er umgehend erfunden werden.

Das 15-jährige Jubiläum bietet Gelegenheit, den Vorsitzenden, Vorstandsmitgliedern, den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den vielen Ehrenamtlern Dank zu sagen. Sie haben sich unter der Zurückstellung anderer Interessen dem nicht leichten Dienst am Mitmenschen verschrieben, der unserer Hilfe am nötigsten bedarf.

Der Kreis Plön sagt seine weitere Unterstützung ihrer Tätigkeit zu und hofft, dass die Arbeit des Betreuungsvereines auch in den vor uns liegenden Jahren von dem gleichen Idealismus und der menschlichen Wärme getragen sein möge wie in der Vergangenheit.

Werner Kalinka
Kreispräsident

Dr. Volfram Gebel
Landrat

Grußworte des Bürgermeisters der Stadt Preetz zum 15jährigen Bestehen des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.

Dieser Geburtstag muss in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Wenn ein Verein mit vielfältiger ehrenamtlicher Unterstützung unter heutigen Rahmenbedingungen so viele Jahre besteht und erfolgreich arbeitet, muss es an seiner Aufgabe und die sie tragenden Menschen liegen.

Nach wie vor sind viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger darauf angewiesen, im Rahmen des Betreuungsrechts Hilfe zu erhalten. Dabei können dies Betroffene oder Angehörige sein. Wer ist schon durch eigenes Wissen so fit, Antworten auf schwierige Fragen zur Vermögensvorsorge, Gesundheitsfürsorge, Heilmaßnahmen oder Aufenthaltsbestimmungen parat zu haben. In dieser persönlichen Ausnahmesituation ist es gut zu wissen, dass fachkundige Hilfe zur Seite steht, wenn sie angefragt wird. Besonders zu loben ist die fundierte Ausbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die neben den hauptamtlich Tätigen die Beratung erbringen. Ich bin sicher, dass in dieser Art der Betreuung und in dem engen Vertrauensverhältnis zwischen den handelnden Personen der Schlüssel des Erfolges liegt. Dabei ist jedem von uns bewusst, dass es auch uns treffen kann, unverhofft in eine beratungsnotwendige Lage zu geraten. Es ist gut zu wissen, dass für diesen Fall kompetente Hilfe zur Verfügung steht.

In diesem Sinne gratuliere ich dem Verein zum jetzigen Jubiläum sehr herzlich und wünsche den Menschen in unserem Kreis viele weitere erfolgreiche Jahre des Betreuungsvereins mit einer vertrauensvollen Fürsorge für die Hilfesuchenden.

Wolfgang Schneider
Bürgermeister Stadt Preetz

Weiteres aus dem Verein:

- Auch im nächsten Jahr findet unsere Fortbildung „**Einführung in das Betreuungsrecht**“ statt. Diese Fortbildung richtet sich an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie an Personen, die Interesse an einer ehrenamtlichen Betreuung haben.

Die Veranstaltung findet vom 21. – 23. April 2008 in Preetz im Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 statt.

Jeder Seminartag hat einen besonderen Themenschwerpunkt:

- Montag, den 21. April: „Betreuung statt Entmündigung“
- Dienstag, den 22. April: „Aufgaben des Betreuers“
- Mittwoch, den 23. April: „Umgang mit dem Betreuten“.

Die kontinuierliche Teilnahme an allen Seminartagen ist jedoch für das Gesamtverständnis zu empfehlen.

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Formulare hierzu können in unserer Geschäftsstelle in Preetz, Kirchenstraße 33A eingeholt werden. Tel. 04342 – 3088-0

- Der erste **Halbjahresplan 2008** steht fest und wird in Kürze verschickt. Interessierte können den Plan in unserer Geschäftsstelle in Preetz, Kirchenstraße 33A abfordern. Tel. 04342 – 3088-0
- Wir möchten noch einmal auf eine Änderung unserer Internetseite hinweisen. Die neue Adresse lautet: www.btv-ploen.de

Was ist eigentlich...

Das Betreuungsrecht?

Ein Teil des Familienrechtes, das sich mit Hilfen für psychisch oder Suchtkranke und Behinderte befasst, die eine Unterstützung in ihren rechtlichen Angelegenheiten benötigen. 1992 komplett reformiert, hat es ältere Institutionen, wie die Entmündigung, die Vormundschaft für Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft ersetzt. Mit dieser als „Jahrhundertreform“ bezeichneten Reformgesetzgebung war beabsichtigt, den betroffenen Menschen mehr persönliche Rechte und Verantwortlichkeiten zu belassen, Eingriffe in Persönlichkeitsrechte nur ausnahmsweise vorzunehmen. Fast 15 Jahre nach Inkrafttreten sind sich Experten einig, dass die Gesetzesreform zum überwiegenden Teil nicht realisiert wurde. Bemängelt werden zu wenig staatliche Mittel auf der einen Seite für die Betreuung, zum anderen Ressourcenverschwendung.



Die Betreuung?

Eine Schutzmaßnahme für psychisch Kranke, geistig Behinderte und anderweitig eingeschränkte Menschen. Sie wird vom Vormundschaftsgericht angeordnet und überwacht. Sie ist der Nachfolger von Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Ende 2005 standen rund 1,2 Mio., überwiegend ältere Menschen in der Bundesrepublik unter Betreuung. Betreuung ist eine Form gesetzlicher Vertretung. Für eine Betreuerbestellung müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. Der Betreuer hat die Interessen des betreuten Menschen gegenüber unterschiedlichsten Stellen und Institutionen zu vertreten, z.B. gegenüber Gerichten, Behörden, Vermietern, Heimen, Pflegeversicherungen usw. Hier sind zahlreiche Betreuer u.U. überfordert.

Betreuung...

Der Berufsbetreuer?

Rund 3/4 aller Betreuungen werden ehrenamtlich geführt, meist von Familienangehörigen. Das restliche Viertel wird von Berufsbetreuern geführt. Diese sind freiberuflich tätig oder bei Betreuungsvereinen angestellt und sollen sich um besonders schwierige Betreute kümmern, z.B. um solche mit akuten psychischen Krankheiten und Suchterkrankungen, also um Menschen, die häufig für ihre Umgebung besonders lästig sind und mit denen Familienangehörige überfordert sind. Die meisten Berufsbetreuer haben eine sozialarbeiterische oder juristische Ausbildung; allerdings werden gesetzlich keine bestimmten Anforderungen gestellt; Berufsbetreuer erhalten für ihre Tätigkeit vom Vormundschaftsgericht eine Vergütung, die seit der Gesetzesreform am 1. Juli 2005 pauschal ge-



währt wird. Berufliche Betreuer sind auch bei Betreuungsvereinen und -behörden tätig, man nennt sie dann Vereins- bzw. Behördenbetreuer.

Das Vormundschaftsgericht?

Das Vormundschaftsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichtes. Die dortigen Beschäftigten – Vormundschaftsrichter und Rechtspfleger – sind die staatlichen Entscheidungsträger im Betreuungsrecht; sie überprüfen, ob eine Betreuung notwendig ist und wer zum Betreuer bestellt wird, sie haben besonders einschneidende Maßnahmen von Betreuern zu genehmigen, z.B. Fragen gefährlicher Heilbehandlungen, freiheitsentziehender Maßnahmen oder Geldanlagen, sie überwachen die Betreuer und entscheiden über die Betreuervergütung. Kritik kommt z.B. daran auf, dass das Familienrecht ein stiefmütterliches Dasein bei der Juristenausbildung führt und das Vormundschaftsgericht bei Juristen eher unbeliebt ist. Gründe sind immens hohe Fallzahlen und umständliche Verfahrensvorschriften; vor allem die Auseinandersetzung mit teilweise massiv gestörten Menschen und deren persönliche Anhörung.



Die Betreuungsbehörde?

Ist eine Dienststelle bei Stadt- und Kreisverwaltungen, die mit ihren Mitarbeitern den Betreuern durch Beratung und Unterstützung helfen soll. Auch das Gericht kann die Dienste der Betreuungsbehörde beanspruchen, bei der Aufklärung von Sachverhalten und der Suche nach geeigneten Betreuern. Die Betreuungsbehörde muss auch unwillige Personen zwangsweise zum Gericht oder zur Begutachtung vorführen und im Ausnahmefall, wenn sich sonst niemand bereit erklärt, selbst Betreuungen übernehmen. Leider sind viele Betreuungsbehörden personell völlig unterbesetzt, können gerichtliche Anfragen nur noch abheften; denn es ist den einzelnen Kommunen überlassen worden, wie sie die Aufgaben erfüllen wollen. Funktionsfähigen Betreuungsbehörden stehen Ein-Mann/Frau-Behörden gegenüber, die keine große Hilfe für Betreuer oder Gericht sind.



Der Betreuungsverein?

Rund 850 Betreuungsvereine in der Bundesrepublik sollen systematisch ehrenamtliche Betreuer werben, diese beraten und fortbilden, über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren und ggf. selbst Betreuungen übernehmen. Die Betreuungsvereine gehören meist den bekannten Wohlfahrtsverbänden an. Sie finanzieren sich durch Zuschüsse von Ländern und Kommunen. Diese sind aufgrund von Sparmaßnahmen zusehends in Gefahr. In einigen Bundesländern wurden die Landesmittel



gekürzt, in anderen ganz gestrichen. Hierdurch wird die Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer ernsthaft gefährdet.

Quelle: Auszüge aus dem Online-Lexikon zum Betreuungsrecht von H.Deinert, <http://betreuungsrecht.wikia.com/wiki/Hauptseite>

Möglichkeiten der Willensbekundung

Patienten haben das Recht, in eigenen persönlichen Angelegenheiten für den Fall der Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit infolge einer Krankheit oder hohen Alters vorzusorgen. Verschiedene Möglichkeiten (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung) bieten sich an. Im Wesentlichen wird auf die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung einschließlich ihrer Grenzen eingegangen



In der ärztlichen Praxis haben sich insbesondere die Vorsorgevollmacht und eine Kombination aus Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung bewährt.

1.1 Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson für den Fall der Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit des Vollmachtgebers für bestimmte Bereiche, z. B. für die gesundheitlichen Angelegenheiten, bevollmächtigt. Der Bevollmächtigte wird zum Vertreter des Willens. Er verschafft dem Willen des aktuell nicht mehr einwilligungsfähigen Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung.

Vor der Bevollmächtigung sollten die Beteiligten den Inhalt der Vorsorgevollmacht erörtern. Zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten sollte ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen, um einen möglichen Missbrauch zu verhindern. Die Vorsorgevollmacht sollte nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Die Einwilligung eines Bevollmächtigten ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Darüber hinaus bedarf die Einwilligung des Bevollmächtigten oder Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes,

eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass

- der Betreute oder Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder
- einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

§ 1904 Abs. 1 BGB:

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen:

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Ob die Einwilligung des Betreuers oder Bevollmächtigten erforderlich ist und im Einzelfall genügt oder ob auch eine gerichtliche Genehmigung vorliegen muss, hat zunächst der behandelnde Arzt zu beurteilen. Der Arzt ist in der Beurteilung jedoch nicht frei, sondern an die objektiv in § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB geregelten Voraussetzungen gebunden. Dies führt in der Praxis zu Unsicherheiten und vorsorglichen Genehmigungsanträgen. Hält das Vormundschaftsgericht die Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten in eine solche Behandlung nicht für genehmigungsbedürftig, erteilt es ein sogenanntes Negativattest. Im Übrigen kann die bestehende Rechtsunsicherheit durch eine klare Regelung in § 1904 BGB verbessert, aber nicht vollständig beseitigt werden. In Zweifels- und Konfliktfällen ist daher Betreuern, Bevollmächtigten und Ärzten zu raten, vor entsprechenden Maßnahmen um gerichtliche Genehmigung nachzusuchen bzw. diese abzuwarten. Solche Fälle liegen beispielsweise vor, wenn zwischen dem Bevollmächtigten und dem Arzt oder zwischen verschiedenen Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt oder zwischen den Bevollmächtigten oder zwischen mehreren behandelnden Ärzten ein Dissens über die weitere Heilbehandlung oder einzelne Maßnahmen i. S. v. § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB besteht.

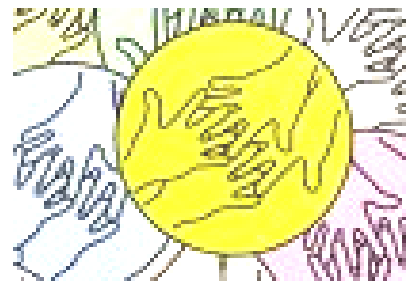
Gesetzlich darf eine Maßnahme ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Vorsorgevollmachten können durch einen Notar beurkundet werden (§ 20a Beurkundungsgesetz). Die notarielle Beurkundung bietet sich an, wenn die Vorsorgevollmacht mit einer Vollmacht für andere Angelegenheiten (z. B. Vermögensvorsorge) verbunden wird. Die Bundesnotarkammer führt das „Zentrale Vorsorgeregister“, in das Vorsorgevollmachten eingetragen werden können. In diesem Register können auch privatschriftliche Vorsorgevollmachten registriert werden. Eine Auskunft aus dem Register erhält das Vormundschaftsgericht; sie wird allerdings nicht an Ärzte oder Krankenhäuser erteilt.

Unter den in § 1901a BGB geregelten Voraussetzungen müssen sowohl die Vorsorgevollmacht als auch ein Schriftstück, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, unverzüglich dem Vormundschaftsgericht vorgelegt werden, damit das Gericht diese bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann. Eine Vorsorgevollmacht geht einer gesetzlichen Betreuung grundsätzlich vor.

Eine Vorsorgevollmacht erlischt durch Widerruf seitens des Vollmachtgebers. Ein solcher Widerruf ist stets möglich. Der Widerruf bedarf keiner besonderen Form, auch ein mündlicher Widerruf ist möglich.

Eine Vorsorgevollmacht kann, wenn sie nahen Angehörigen erteilt wird, die einen engen Kontakt zum Vollmachtgeber pflegen und die über seine aktuellen Wünsche und Vorstellungen informiert sind, ein geeignetes Instrument sein, um für den Fall der eigenen Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit Vorsorge zu treffen und dem Willen Geltung zu verschaffen. Der Vollmachtgeber hat sich die Person



oder die Personen, die er bevollmächtigt, selbst ausgesucht und sollte mit ihnen den Inhalt der Vollmacht, gegebenenfalls unter Hinzuziehung ärztlichen Rates, erörtern. Wird die Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung kombiniert, dürfte dafür Sorge getragen sein, dass der Bevollmächtigte in den Angelegenheiten der gesundheitlichen Vorsorge die Interessen des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten oder Pflegepersonal wirksam vertreten kann.

1.2 Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine individuelle, schriftliche oder mündliche, formfreie Willenserklärung eines entscheidungsfähigen Menschen zur zukünftigen Behandlung im Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit. Sie sollte Angaben zu Art und Umfang der medizinischen Behandlung in bestimmten Situationen enthalten. Adressat der Verfügung ist nicht nur der behandelnde Arzt, sondern jeder (z. B. Pflegepersonal), der an der Behandlung und Betreuung teilnimmt. Der in der Patientenverfügung geäußerte Wille ist, sofern die Wirksamkeit der Erklärung gegeben ist und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung des Willens vorliegen, zu beachten. Hilfreich kann die Benennung einer Vertrauensperson sein, mit der der Patient die Patientenverfügung besprochen hat und mit der ein Arzt die erforderlichen medizinischen Maßnahmen besprechen soll, wenn der Patient nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen selbst zu äußern.



Patientenverfügungen sind nach geltendem Recht grundsätzlich verbindlich, soweit nicht rechtlich Verbotenes (z. B. aktive Sterbehilfe) verlangt wird.

Patientenverfügungen sind auch außerhalb der eigentlichen Sterbephase zu beachten. Um Zweifeln an der Bindungswirkung und an der Aktualität einer Patientenverfügung zu begegnen, sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Die Patientenverfügung beschreibt den individuellen Willen des Verfügenden. Da der verfügenden Person medizinische Fachkenntnisse für die Beschreibung eines bestimmten Krankheitszustandes fehlen können, wird vor der Erstellung der Patientenverfügung ein ärztliches Beratungsgespräch empfohlen. In dem Gespräch sollten die medizinischen Aspekte geklärt und Krankheitsbilder erörtert werden. Der Patient kann so seine eigenen Vorstellungen hinterfragen und sich mit einem Arzt beraten.
- Die Patientenverfügung sollte mit Blick auf konkrete Situationen und Maßnahmen formuliert werden. Möglicherweise kann der Arzt des Vertrauens bei der Beschreibung des Patientenwillens behilflich sein.
- Die Patientenverfügung sollte zum Zweck des Nachweises schriftlich erstellt, mit Datum versehen und von dem Verfügenden unterschrieben werden. Der Wille des Patienten kann auch in anderer Form verlässlich dokumentiert werden (z. B. Videoaufnahme).
- Die Unterschrift auf der Patientenverfügung sollte erneuert werden (teilweise wird dies in einem Abstand von zwei Jahren empfohlen), um zu dokumentieren, dass die Verfügung weiterhin dem aktuellen Willen entspricht.

- Die Patientenverfügung muss im Ernstfall auffindbar sein. Es empfiehlt sich, beispielsweise bei dem Hausarzt, eine Kopie der Verfügung zu hinterlegen, auf der vermerkt ist, bei wem sich die Originalurkunde befindet
- In der Patientenverfügung sollte zudem eine Vertrauensperson benannt werden, mit der die Patientenverfügung und der darin erklärte Wille besprochen wurde. Die benannte Vertrauensperson sollte die Verfügung ebenfalls unterschreiben. Eine Kombination von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht ist ratsam
- Die Verfügung sollte Hinweise auf weitere Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten (z. B. Betreuungsverfügung) enthalten, soweit diese abgegeben wurden.

1.3 Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung ist eine für das Vormundschaftsgericht bestimmte Willensäußerung einer Person für den Fall der Anordnung einer Betreuung. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn ein Patient infolge einer Krankheit seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer bestellt werden muss.



In einer Betreuungsverfügung können Vorschläge zur Person eines Betreuers und Handlungsanweisungen für den Betreuer zur Wahrnehmung seiner Aufgaben festgelegt sein. Der Betreuer wird vom Gericht (Amtsgericht – Vormundschaftsgericht) bestellt. Eine Betreuung kann auch für bestimmte Bereiche (z. B. Gesundheit und Vermögen) angeordnet werden, wenn der Patient nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln und eine Vorsorgevollmacht hierfür nicht vorliegt oder nicht ausreicht.

Wer zu einer Einrichtung (z. B. Alten- und Pflegeheim), in welcher der Betreute untergebracht ist oder wohnt, in einer engen Beziehung steht (z. B. Arbeitsverhältnis), darf nicht zum Betreuer bestellt werden (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Das Vormundschaftsgericht und der Betreuer müssen eine Betreuungsverfügung grundsätzlich beachten. Der Betreuer entscheidet im Rahmen seines Aufgabenkreises für den Betreuten; er unterliegt dem **Betreuungsrecht** (§§ 1896 ff. BGB) und wird vom Gericht kontrolliert. Im Rahmen einer Betreuung dürfen Maßnahmen nicht gegen den erkennbaren Willen des Betreuten/Patienten durchgeführt werden.

Quelle: Auszüge aus: Deutsches Ärzteblatt 104 Ausgabe 13 vom 30.03.2007

Pflegekosten sind steuerlich absetzbar

Altenheimbewohner, die zwar keiner offiziellen Pflegestufe angehören, jedoch der Pflege bedürfen (sogenannte Pflegestufe 0), können vom Heimträger in Rechnung gestellte Pflegesätze bei der Einkommenssteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastung geltend machen.



Der Bundesfinanzhof (BGH) hat einer 80-jährigen Heimbewohnerin Recht gegeben, deren Pflegekasse Leistungen der Pflegestufe I wegen zu geringen Hilfebedarfs abgelehnt hatte, der aber von ihrem Heim im Jahr 1999 über 12.000 DM für Pflegeleistungen in Rechnung gestellt worden waren. Das Finanzamt hatte diese Kosten bei der Einkommenssteuerveranlagung der Klägerin nicht zum Abzug als außergewöhnliche Belastung zugelassen, dies könne erst bei einer Zuordnung mindestens zur Pflegestufe I geschehen. Dem widersprach nun der Bundesfinanzhof: Auch bei einem geringen Grad der Pflegebedürftigkeit seien Pflegeaufwendungen abziehbar, wenn die Pflegebedürftigkeit nachgewiesen und Pflegeleistungen tatsächlich angefallen sind. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Steuerpflichtige wegen seiner Pflegebedürftigkeit in das Heim umgezogen oder erst nach dem Umzug pflegebedürftig geworden ist. (AZ: III R 39/05)

Quelle: SovD September 07

Steuertipps für Menschen mit Behinderung

Der Sozialverband Deutschland hat in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein eine neue Broschüre „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ erstellt. Die 2004 erstmals herausgegebene Informationsschrift wurde aktualisiert und auf den neuesten Gesetzesstand gebracht.



Die Broschüre soll dazu beitragen, behinderten Menschen einen Einblick in die steuerlichen Sondervorschriften zu verschaffen, die für diesen Personenkreis besondere Bedeutung haben. Die begünstigenden Regelungen sind nach Steuerarten geordnet, wobei der Bereich Einkommenssteuer wegen der vielgestaltigen Steuererleichterungen den Schwerpunkt bildet. Aber auch Sonderregelungen zur Kraftfahrzeugsteuer, Umsatzsteuer und vielem mehr sind angesprochen.

Die Broschüre ist kostenlos und kann in den Kreisgeschäftsstellen des Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, abgeholt werden. Gegen Zusendung eines frankierten und adressierten Rückumschlages kann die Informationsschrift auch bei der Landesgeschäftsstelle des Sozialverband Deutschland, Muhliusstraße 87, 24103 Kiel, angefordert werden.

Quelle: SovD September 07

SUDOKU

...der japanische Rätselspaß

Das Diagramm ist mit den Zahlen 1 bis 9 aufzufüllen. Dabei darf jede Zahl in jeder Zeile und jeder Spalte und in jedem 3x3 Feld nur einmal vorkommen.

**Wir wünschen viel
Vergnügen!**

	4			8		6		3
9		3	5		2		1	
							9	
			2		4		8	
		4		9		7		
	2		7		5			
	1							
	8		6		1	3		5
3		7		2			4	

Auflösung aus Nr. 33

3	7	4	9	8	5	6	2	1
2	6	5	3	1	4	9	8	7
1	9	8	7	6	2	5	4	3
4	2	9	5	7	3	1	6	8
8	5	6	2	4	1	7	3	9
7	3	1	8	9	6	4	5	2
9	8	3	6	5	7	2	1	4
6	1	2	4	3	9	8	7	5
5	4	7	1	2	8	3	9	6

Auflösung in der nächsten Ausgabe

Zu Guter Letzt

Christbaum

Hörst auch du die leisen Stimmen
aus den bunten Kerzlein dringen?

Die vergessenen Gebete
aus den Tannenzweiglein singen?
Hörst auch du das schüchternfrohe,
helle Kinderlachen klingen?

Schaust auch du den stillen Engel
mit den reinen, weißen Schwingen? ...

Schaust auch du dich selber wieder
fern und fremd nur wie im Träume?
Grüßt auch dich mit Märchenaugen
deine Kindheit aus dem Baume? ...

Ada Christen 1841 - 1901



**Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern ein frohes
Weihnachtsfest und alle Guten Wünsche für 2008!**

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname...: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz